

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Carina Hermann und Jens Nacke (CDU)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

„Gehaltsaffäre“ in der Staatskanzlei: Wer kennt die Tragweite der Neuregelung zum vereinfachten Verfahren zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden?

Anfrage der Abgeordneten Carina Hermann und Jens Nacke (CDU), eingegangen am 04.07.2024 - Drs. 19/4835,
an die Staatskanzlei übersandt am 09.07.2024

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung vom 12.08.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Obwohl das Finanzministerium (MF) für die Einwilligungen nach § 40 LHO zuständig ist und damit auch für die am 1. Dezember 2023 bekannt gegebenen Neuregelung des Finanzministeriums (MF) zum vereinfachten Verfahren zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden, führt an dessen Stelle die Staatskanzlei (StK) in den Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen „Gehaltsaffäre“ in der Staatskanzlei: Wie viele Beschäftigte profitierten von der Neuregelung des Finanzministeriums? (Teil 1)“ (Drs. 19/4664) und „Gehaltsaffäre“ [...] (Teil 2)“ (Drs. 19/4666) unter Ausblendung der Personalie der Büroleiterin des Ministerpräsidenten aus, zwei Bestandsbeschäftigte des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) hätten jeweils für die Dauer einer sechsmonatigen Erprobungszeit eine Zulage nach BesGr. B 2 erhalten „und zwar seit dem 01.11.2023 bzw. seit dem 01.02.2024. Beide Fälle verfügen über eine Einwilligung des Finanzministeriums nach § 40 LHO zur Zahlung einer außertariflichen Vergütung nach alter Verwaltungspraxis mit fiktiver Nachzeichnung“¹. In einer E-Mail der Pressesprecherin der Staatskanzlei vom 19. Juni 2024 an den Presseverteiler ist dagegen von sechs bzw. 18 Monate früheren Höhervergütungen in diesen Fällen die Rede.

Darüber hinaus verweist die StK in Drs. 19/4664 auf „ableitbare Anpassungsbedarfe der bisherigen Beschlusspraxis des Kabinetts“, die sie oder ein anderes Haus der Landesregierung trotz der inzwischen monatelangen parlamentarischen Beschäftigung mit dem Themenkreis, u. a. in einem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, und trotz ihrer verfassungsmäßigen Pflicht zur vollständigen Beantwortung parlamentarischer Anfragen (Artikel 24 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung) bisher nicht erwähnt hat, und auf Anpassungen des Prüfverfahrens für Personalvorlagen der Ressorts in Fällen beabsichtigter außertariflicher Vergütungen.

Die nachstehenden Fragen sollen bitte einzeln entlang der Fragestellungen und nicht etwa aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet werden (wie z. B. bei der Antwort in Drs. 19/4664). Sofern die Landesregierung im Zusammenhang ausführen will, steht es ihr frei, Vorbemerkungen zu formulieren. Die Einzelbeantwortung der nachstehenden Fragen soll dadurch nicht ersetzt werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

In der Antwort auf die Kleine Frage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung „Gehaltsaffäre“ in der Staatskanzlei: Wie viele Beschäftigte profitierten von der Neuregelung des Finanzministeriums? (Teil 1)“ (Drs. 19/4664) führt die Landesregierung in der Vorbemerkung zum Verfahren und zur Praxis

¹ Drs. 19/4464, Seite 3.

im Umgang mit dienstrechtlichen Maßnahmen, für die die Landesregierung zuständig ist oder für die im Einzelfall ihre Zustimmung erforderlich ist, aus.

Die aktuelle Anfrage rückt nun u. a. das in dieser Antwort angesprochene Konstrukt der „Beschlusspraxis der Landesregierung“ und das ebenfalls beschriebene Verfahren der Vorprüfung der von den obersten Landesbehörden vorgelegten Personalvorlagen für die Landesregierung in der Staatskanzlei in den Fokus.

Wie in der Antwort auf die Kleine Frage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung „Gehaltsaffäre“ in der Staatskanzlei: Wie viele Beschäftigte profitierten von der Neuregelung des Finanzministeriums? (Teil 1)“ (Drs. 19/4664) beschrieben, legt bei dienstrechtlichen Maßnahmen, für die die Landesregierung zuständig ist oder für die im Einzelfall deren Zustimmung erforderlich ist (siehe Ziffer 5.1 des Gemäß RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 28.11.2012 - Z 11.2-03000.200 - [Nds. MBl. S. 1242, 2013 S. 891]), zuletzt geändert durch Gemäß RdErl. vom 19.11.2019 (Nds. MBl. S. 1618), die jeweilige oberste Landesbehörde ihren Personalvorschlag der Staatskanzlei vor; Entsprechendes gilt, soweit eine nachrichtliche Kenntnisnahme der dienstrechtlichen Maßnahme durch die Landesregierung vorgesehen ist. Grundlage dafür ist ein sich aus der Anlage zum genannten Runderlass ergebendes Muster.

Die angesprochene Vorprüfung dieser von den obersten Landesbehörden vorgelegten Personalvorlagen für die Landesregierung obliegt innerhalb der Staatskanzlei dem Personalreferat. Im Rahmen dieser Vorprüfung erfolgt die Überprüfung, ob die Vorlagen mit rechtlichen Vorgaben und - soweit die jeweilige Vorlage davon betroffen sein sollte - mit einer gegebenenfalls bestehenden Beschlusspraxis des Kabinetts vereinbar ist.

Der Kreis der zu beachtenden rechtlichen Vorgaben kann hierbei - je nach Art der Personalmaßnahme - sehr umfangreich sein. Er umfasst z. B. die Vorgaben des Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz und die hierzu ergangene Rechtsprechung, das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), das Niedersächsische Beamtengesetz (NBG), die laufbahnrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen sowie arbeits-, tarif- und haushaltsrechtliche Vorschriften.

Die bestehende Beschlusspraxis des Kabinetts ergänzt diese bestehenden rechtlichen Vorgaben. Der zusammenfassende Begriff der Beschlusspraxis des Kabinetts umfasst dabei verschiedene Aspekte. Sie umfasst z. B. den Zeitpunkt mit wieviel zeitlichem Vorlauf vor einer von einer obersten Landesbehörde beabsichtigten Personalmaßnahme sich das Kabinett mit dieser Personalie befasst. Sie beinhaltet weiterhin die einheitliche Auslegung der o. a. Rechtsnormen für alle obersten Landesbehörden bei Personalmaßnahmen, mit denen die Landesregierung befasst ist. Zudem gehören zum Begriff der Beschlusspraxis des Kabinetts auch personalwirtschaftliche Vorgaben, wie z. B. die Nachbildung bestimmter beamtenrechtlicher Elemente bei at-Beschäftigten.

Die Beschlusspraxis des Kabinetts kann sich dabei auf unterschiedliche Art und Weise herausbilden. So kommt es z. B. vor, dass eine oberste Landesbehörde oder ein Mitglied der Landesregierung auf eine zu klärende Problematik oder eine auslegungsbedürftige Rechtslage hinweist. Hierzu wird dann - in der Regel in der Staatskanzlei (gegebenenfalls unter Einbeziehung der zuständigen Fachministerien) - ein Vorschlag entwickelt. Insbesondere in Bezug auf die einheitliche Auslegung von Rechtsvorschriften und das einheitliche Verständnis gerichtlicher Entscheidungen bildet sich hierbei eine Beschlusspraxis des Kabinetts in der Regel durch die Beschlussfassung über die von den obersten Landesbehörden an das Kabinett herangetragenen Personalien aus. Beabsichtigt eine oberste Landesbehörde im Rahmen von Personalvorlagen an die Landesregierung etwa eine Rechtsnorm anders als bisher auszulegen, wird dieses in der Regel im Rahmen der innerhalb der Staatskanzlei durchgeführten Vorprüfung thematisiert und, soweit die angeregte Änderung nicht aufgrund von Rechtsänderungen oder geänderter Rechtsprechung zwingend ist, mit der Hausspitze der Staatskanzlei abgestimmt. Auf Basis dieser Abstimmung wird dann die Beschlusspraxis der Landesregierung gegebenenfalls weiterentwickelt.

1. War das Finanzministerium und waren gegebenenfalls weitere Ministerien an der Erstellung der Antworten auf die Kleinen Anfragen in den Drs. 19/4464 und 19/4466 beteiligt (Antwort bitte unter Angabe aller beteiligten Ministerien)?

Zunächst ist hier für ein besseres Verständnis klarzustellen, dass die Kleinen Anfragen zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung (KKA), auf die in dieser Fragestellung Bezug genommen wird, die Drucksachennummern 19/4464 und 19/4465 tragen und dass sich die jetzige Antwort der Landesregierung auf diese bezieht.

Das Finanzministerium war an der Erstellung der Antworten zu diesen Drucksachen insofern beteiligt, als es um vorherige Kenntnisnahme der Antwortentwürfe bat. Dementsprechend hat es die von der Staatskanzlei in Aussicht genommenen Antworten vorab zur Kenntnis erhalten. Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat die Antwortentwürfe entsprechend seiner vorab übermittelten Bitte mitgezeichnet.

2. Woraus konkret ergeben sich die von der Staatskanzlei in der Drs. 19/4664 genannten „ableitbaren Anpassungsbedarfe“ in Bezug auf die Beschlusspraxis des Kabinetts zu Fällen der beabsichtigten Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden?

Die Anpassungsbedarfe ergaben sich aus dem Ziel, den öffentlichen Dienst des Landes Niedersachsen attraktiver zu machen und den Weg zu einer zügigeren aufgabengerechten Bezahlung zu vereinfachen. Hierfür hat das MF das Einwilligungsverfahren nach § 40 LHO zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden durch den Verzicht auf die sogenannte fiktive Nachzeichnung des beamtenrechtlichen Werdegangs vereinfacht. Entsprechend wurde nun auch auf die Nachbildung beamtenrechtlicher Elemente im Rahmen der Beschlusspraxis des Kabinetts weitestgehend verzichtet. Ein Festhalten an der „alten“ Beschlusspraxis des Kabinetts hätte der Erreichung des oben genannten Ziels entgegengestanden.

Mit der Übertragung von Arbeitsplätzen, die beamtenrechtlich mindestens nach A 16 zu bewerten sind und damit die Zahlung eines außertariflichen Entgelts ermöglichen, ging in der „alten“ Beschlusspraxis des Kabinetts einher, dass Elemente des Beamtenrechts für die betroffenen Beschäftigten im Arbeitsrecht nachgebildet wurden. Dabei wurde zwischen sogenannten Bestandsfällen und Neueinstellungen unterschieden:

Bei Bestandsfällen ist zum einen die Erprobungszeit nach § 10 Abs. 1 NLVO für at-Beschäftigte nachgehalten worden. Die Zahlung des höheren Entgelts erfolgte daher regelmäßig erst sechs Monate nach Übertragung des höherwertigen Arbeitsplatzes. Weiterhin sind auch die für die Beamtinnen und Beamten bestehenden Vorschriften zum Durchlaufen von Ämtern übertragen worden. Nach § 20 Abs. 3 S.1 Nr. 2 NBG ist eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung nicht zulässig, es sei denn, dass das derzeitige Amt nicht durchlaufen zu werden braucht. Da Ämter der Besoldungsordnung A regelmäßig zu durchlaufen sind (§ 3 Abs. 1 NLVO), wurde nach alter Praxis dementsprechend nachgehalten, dass Beschäftigte, die sich z. B. in der EG 15 befinden und denen ein B 2-wertiger Arbeitsplatz übertragen wird, regelmäßig zunächst nach einer sechsmonatigen Erprobung ein Jahr lang ein Entgelt auf der Grundlage der BesGr. A 16 erhalten haben, bevor das auf der BesGr. B 2 basierende Entgelt gewährt wurde. In diesen Fällen wurde die Beschlusspraxis des Kabinetts angepasst, indem auf die Übertragung der genannten beamtenrechtlichen Elemente verzichtet wurde.

Bei Neueinstellungen in den Landesdienst wurde in den ersten sechs Monaten, was der sechsmonatigen Probezeit entspricht, die Zahlung eines um eine Stufe unter der Wertigkeit des Arbeitsplatzes liegende Bezahlung nachgehalten, bevor nach Ablauf der sechs Monate eine der Wertigkeit entsprechende at-Vergütung gezahlt werden durfte. Die Frage eines Durchlaufens der Ämter stellt sich bei Neueinstellungen nicht. Bei Neueinstellungen in den Landesdienst erfolgte keine Anpassung der Beschlusspraxis des Kabinetts.

Verblieben ist damit in der neuen Beschlusspraxis des Kabinetts lediglich noch die Neueinstellung von at-Beschäftigten eine Vergütungsstufe unter der Wertigkeit des Arbeitsplatzes für die Dauer von sechs Monaten, also in der arbeitsvertraglichen Probezeit.

- 3. Woraus konkret ergeben sich die von der Staatskanzlei genannten „ableitbaren Anpassungsbedarfe“ in Bezug auf das Prüfverfahren der Staatskanzlei für die von den Ressorts vorgelegten Personalvorlagen in Fällen der beabsichtigten Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden?**

Das Prüfverfahren beinhaltet die Beschlusspraxis des Kabinetts, insofern wird auf die Vorbemerkung und die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

- 4. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage(n) erfolgten bislang die Vorprüfung im Personalreferat der Staatskanzlei bzw. die Beschlusspraxis des Kabinetts, bezüglich derer die Staatskanzlei „ableitbare Anpassungsbedarfe“ gesehen haben will? Bitte den Text der Rechtsgrundlage(n) in alter Fassung beifügen und entsprechende Passagen, bei denen die Staatskanzlei Änderungsbedarf(e) erkannt haben will, kenntlich machen. Soweit keine schriftlichen Rechtsgrundlagen vorhanden sind, bitte die bisherige Praxis, die geändert werden sollte, genau darstellen.**

Eine schriftliche Rechtsgrundlage, aus der sich die bisherige Beschlusspraxis des Kabinetts ergibt, gibt es nicht. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Antwort auf die KKA „Gehaltsaffäre“ in der Staatskanzlei: Wie viele Beschäftigte profitierten von der Neuregelung des Finanzministeriums? (Teil 1)“ (Drs. 19/4664) sowie auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 2 der vorliegenden parlamentarischen Anfrage verwiesen.

- 5. Welche konkreten Anpassungen sind nach Auffassung der Landesregierung infolge der Neuregelung des Finanzministeriums zur „Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden“ (Neuregelung) in Bezug auf die Beschlusspraxis des Kabinetts erforderlich geworden, und wie wurden sie umgesetzt? Bitte Antwort mit Begründung und gegebenenfalls auch Nennung der Rechtsgrundlage(n).**

Die Staatskanzlei hat das Prüfverfahren für die von den Ressorts für die Landesregierung vorgelegten Personalvorlagen zur Gewährleistung einer stimmigen Gesamtsystematik angepasst, um insgesamt einen vereinfachten Weg zu einer aufgabengerechten Bezahlung von at-Beschäftigten zu ermöglichen. Über diese Anpassung wurden die Ressorts von der Staatskanzlei im Rahmen ihrer Funktion als sogenannte Vorprüfstelle der Landesregierung im Zusammenhang mit einzelnen Personalien, die der Landesregierung nachrichtlich oder zur Zustimmung vorgelegt werden sollten, informiert. Im Übrigen wird auf die Antworten auf die Fragen 2 und 4 verwiesen.

- 6. Sind aus Sicht der Landesregierung infolge der Neuregelung des MF weitere als die bisher umgesetzten Anpassungen der Beschlusspraxis der Landesregierung erforderlich? Welche sind das gegebenenfalls, und zu welchem Zeitpunkt sollen sie umgesetzt werden? Antwort bitte mit Begründung.**

Nein, derzeit sind keine weiteren erforderlichen Anpassungen ersichtlich.

- 7. Welche konkreten Anpassungen sind nach Auffassung der Landesregierung infolge der Neuregelung in Bezug auf das Prüfverfahren der Staatskanzlei für die von den Ressorts vorgelegten Personalvorlagen erforderlich geworden? Bitte Antwort mit Begründung und gegebenenfalls auch Nennung der Rechtsgrundlage(n).**

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2, 3, 4 und 5 verwiesen.

8. **Sind aus Sicht der Landesregierung infolge der Neuregelung des MF weitere als die bisher umgesetzten Anpassungen des Verfahrens erforderlich, in dem die Staatskanzlei vor der Neuregelung Personalvorlagen der Ressorts in Fällen beabsichtigter aT-Vergütungen geprüft hat? Welche sind das gegebenenfalls, und zu welchem Zeitpunkt sollen sie umgesetzt werden? Antwort bitte mit Begründung.**

Nein, derzeit sind keine weiteren erforderlichen Anpassungen ersichtlich.

9. **Wer hat in welchem Rahmen und wann über den Umfang der aus der Neuregelung „ableitbaren Anpassungsbedarfe“ in Bezug auf die Beschlusspraxis der Landesregierung entschieden? Bitte Darstellung des Entscheidungsverfahrens.**

Die Entscheidung hat der Abteilungsleiter 2 der Staatskanzlei in Vertretung des urlaubsabwesenden Chefs der Staatskanzlei am 02.01.2024 auf Grundlage eines nach fachlicher Abstimmung innerhalb des Personalreferats von dort erstellten Vermerks vom 28.12.2023 getroffen.

10. **Hat bei der Meinungsbildung der Landesregierung über Art und Umfang der aus der Neuregelung „ableitbaren Anpassungsbedarfe“ in Bezug auf die Beschlusspraxis der Landesregierung eine Beteiligung anderer Ministerien als der Staatskanzlei stattgefunden? Falls ja: Welche anderen Ministerien sind beteiligt worden, und wie sah diese Beteiligung konkret aus? Falls nein: Warum nicht?**

Nein. Die Überwachung der Einhaltung der Beschlusspraxis erfolgt durch die StK. Auch Vorschläge zur Anpassung der Beschlusspraxis erfolgen in der Regel durch diese. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

11. **Welche Rückmeldungen oder Beiträge haben die beteiligten Ministerien zu den „ableitbaren Anpassungsbedarfen“ in Bezug auf die Beschlusspraxis der Landesregierung zur Gewährung von aT-Vergütungen gegeben?**

Entfällt. Siehe Antwort auf Frage 10.

12. **Hat es gegebenenfalls Rückmeldungen oder Kritik solcher Ministerien gegeben, die an der Meinungsbildung der Landesregierung zu Art und Umfang der aus der Neuregelung „ableitbaren Anpassungsbedarfe“ in Bezug auf die Beschlussfassung der Landesregierung zur Gewährung von aT-Vergütungen nicht beteiligt waren, und wie konkret sahen diese Rückmeldungen bzw. die Kritik aus?**

Es hat keine Kritik der Ministerien gegeben und abgesehen vom MWK auch keine Rückmeldungen. Im Kontext von sich aus der Neuregelung des Verfahrens nach § 40 LHO durch das Finanzministerium ergebenden Fragestellungen ist durch das MWK eine Einzelfrage zur inhaltlichen Reichweite der angepassten Beschlusspraxis des Kabinetts an die StK herangetragen worden.

Konkret ging es um die Frage, ob aufgrund des weitgehenden Verzichts auf die Nachbildung beamtenrechtlicher Elemente künftig auch bei Dienstposten/Arbeitsplätzen die im Beamtenbereich in den Anwendungsbereich von § 5 NBG fallen, bei at-Beschäftigten auf die Nachbildung der in § 5 NBG angelegten zweijährigen Probezeit in Führungsämtern verzichtet werden kann. Dies wurde gegenüber dem MWK durch die StK verneint.

- 13. Hat bei der Meinungsbildung der Landesregierung über Art und Umfang der aus der Neuregelung „ableitbaren Anpassungsbedarfe“ in Bezug auf das Verfahren der Staatskanzlei zur Prüfung der Personalvorlagen der Ressorts eine Beteiligung anderer Ministerien als der Staatskanzlei stattgefunden? Falls ja: Welche anderen Ministerien sind beteiligt worden, und wie sah diese Beteiligung konkret aus? Falls nein: Warum nicht?**

Nein. Siehe im Übrigen Antwort auf Frage 10.

- 14. Hat es gegebenenfalls Rückmeldungen oder Kritik solcher Ministerien gegeben, die an der Meinungsbildung der Landesregierung zu Art und Umfang der aus der Neuregelung „ableitbaren Anpassungsbedarfe“ in Bezug auf Verfahren der Staatskanzlei zur Prüfung der Personalvorlagen anderer Ministerien nicht beteiligt waren, und wie konkret sahen diese Rückmeldungen bzw. die Kritik aus?**

Siehe Antwort auf Frage 12.

- 15. Ist in Bezug auf die nach Auffassung der Landesregierung aus der Neuregelung „ableitbaren Anpassungsbedarfe“ ein Kabinettsbeschluss herbeigeführt worden? Falls ja: Wann und mit welchem konkreten Inhalt? Welche Rechtsgrundlage(n) wurden angepasst? Falls nein: Warum nicht, und welche Rechtsgrundlage(n) wurden ohne Kabinettsbeschluss gegebenenfalls angepasst?**

Nein. Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Antwort auf Frage 4.

- 16. Warum wurde bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur kurzfristigen Beantwortung „Gehaltsaffäre“ in der Staatskanzlei: Wie viele Beschäftigte profitierten von der Neuregelung des Finanzministeriums? (Teil 1)“ (Antwort der Landesregierung Drs. 19/4664) die Büroleiterin des Ministerpräsidenten nicht genannt? War die Antwort der Landesregierung in Drs. 19/4664 vor diesem Hintergrund „vollständig“ im Sinne von Artikel 24 Abs. 1 Nds. Verfassung? Antwort bitte mit Begründung.**

Die Büroleiterin des Ministerpräsidenten wurde nicht in die Antwort der Landesregierung (Drs. 19/4664) einbezogen, da die Fragesteller in der Vorbemerkung zur KKA 19/4464 den Begriff „weitere Beschäftigte“ verwendet haben. Daraus wurde für die Answererstellung geschlossen, dass sich die Frage nur auf Personalfälle bezog, die über den - im Übrigen den Fragestellern hinreichend bekannten - Fall der Büroleiterin des Ministerpräsidenten hinausgehen. Insofern war die Antwort der Landesregierung vollständig.

- 17. Inwieweit profitierte die heutige Büroleiterin des Ministerpräsidenten nicht nur von der Neuregelung des Finanzministeriums, sondern auch von den aus der Neuregelung nach Auffassung der Staatskanzlei „ableitbaren Anpassungsbedarfen“? Bitte exakte Darstellung der Regeländerungen, von denen die Büroleiterin profitiert hat.**

Wie bereits in der KKA „Gehaltsaffäre“ in der Staatskanzlei: Wie viele Beschäftigte profitierten von der Neuregelung des Finanzministeriums? (Teil 1)“ (Drs. 19/4664) ausgeführt, ist es in der Konsequenz des vereinfachten Einwilligungsverfahrens des MF zur Gewährung außertariflicher Vergütungen nicht zu Anpassungen der Beschlusspraxis des Kabinetts für Neueinstellungen in den Landesdienst gekommen. Vielmehr wird in diesen Fällen unverändert wie bisher in den ersten sechs Monaten, was der sechsmonatigen arbeitsvertraglichen Probezeit entspricht, die Zahlung eines um eine Stufe unter der Wertigkeit des Arbeitsplatzes liegende Bezahlung nachgehalten, bevor nach Ablauf der sechs Monate eine der Wertigkeit entsprechende at-Vergütung gezahlt werden darf (siehe Antwort auf Frage 2).

Da es für Neueinstellungen also keine Anpassung der Beschlusspraxis des Kabinetts gegeben hat, hat die heutige Büroleiterin auch nicht von einer solchen Anpassung profitiert.

Im Falle der heutigen Büroleiterin, die unter Übertragung eines B 2-wertigen Arbeitsplatzes in der Entgeltgruppe 15 nach der Entgeltordnung zum TV-L eingestellt worden ist, handelte es sich um eine Neueinstellung in den Landesdienst, an deren Beispiel die damalige Verwaltungspraxis des MF zu § 40 LHO als Attraktivitätshemmnis bewertet und infolgedessen geändert worden ist. Eine Einstellung mit einer Vergütung entsprechend BesGr. A 16 (eine Stufe unterhalb der Arbeitsplatzwertigkeit) konnte seinerzeit allein aufgrund der damaligen Verwaltungspraxis des MF zu § 40 LHO nicht erfolgen, nach der Beschlusspraxis des Kabinetts wäre sie damals wie heute möglich gewesen.

18. Im Rahmen der Landespressekonferenz (LPK) am 20. Juni 2024 führte die Sprecherin der Landesregierung im Range einer Staatssekretärin zu dem Gesamtkomplex „Gehaltsaffäre“ aus. Dabei ging es auch um die Beantwortung einer Anfrage der dpa durch die Regierungssprecherin im Mai 2024. Hier hatte die Regierungssprecherin wie folgt geantwortet:

„Dass neben der Frau bislang zwei weitere Beschäftigte von dem Wegfall der fiktiven Prüfung des Werdegangs profitiert haben und schneller als ursprünglich vorgesehen in den Genuss einer Höherstufe gekommen sind.“²

a) Angesichts des späteren Vortrags zu weiteren Änderungen z. B. zur Kabinettspraxis: War die Auskunft der Regierungssprecherin im Mai 2024 gegenüber dpa falsch?

Nein.

b) Wenn ja: Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus dieser falschen Auskunft einer Staatssekretärin gegenüber einem Presseorgan?

Entfällt.

c) Wenn nein: Wie erklärt die Landesregierung dann die Diskrepanzen zwischen der Antwort der Staatskanzlei in der Drucksache 19/4664 und die dortigen Ausführungen zu „Anpassungsbedarfen“ einerseits und der gegenüber dpa abgegebenen Stellungnahme der Staatskanzlei-Staatssekretärin?

Es gab keine Diskrepanzen. Die Antworten unterscheiden sich lediglich in der Differenziertheit. Dieser Unterschied begründet sich in den jeweiligen Fragestellungen. Aus der Presseanfrage war erkennbar, dass es dem Fragesteller um die Anzahl der Personen ging, die vom Wegfall der Nachzeichnung des beamtenrechtlichen Werdegangs profitiert haben. Diese betraf sowohl die Einwilligungspraxis des MF wie die Beschlusspraxis des Kabinetts. Eine Differenzierung in der Antwort war insofern nicht erforderlich.

19. Im Rahmen der Landespressekonferenz (LPK) am 20. Juni 2024 führte die Sprecherin der Landesregierung im Range einer Staatssekretärin zu dem Gesamtkomplex „Gehaltsaffäre“ aus. Dabei ging es auch um die Frage, warum diese weiteren Neuregelungen in Ergänzung zur Neuregelung des MF zu § 40 LHO, also die Änderungen der Prüf- und Kabinettspraxis, nicht der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurden. Dazu führte die Regierungssprecherin im Range einer Staatssekretärin sinngemäß aus, dass sie nicht sagen könne, ob das nicht schon längst bekannt sei, weil sie wegen ihrer halbstündigen Zeugenaussage nicht im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss sitzen dürfe. Das sei jedenfalls kein Geheimnis gewesen, und wenn jemand die Landesregierung gefragt hätte, hätten sie das auch ausgeführt.

² Vgl. u.a. <https://www.faz.net/agenturmeldungen/dpa/cdu-gehaltssanhebung-fuer-weil-mitarbeiterin-doch-einzelfall-19799563.html>

- a) Ist der Landesregierung bekannt, dass auch die Sprecherin der Landesregierung im Range einer Staatssekretärin Zugriff auf die öffentlichen Protokolle des 25. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses hat und diese von ihr gelesen werden können (bitte Begründung für den Fall, dass sich die Landesregierung der Sichtweise der Regierungssprecherin anschließt)?

Ja.

- b) Wurde von Zeugen (Mitglieder der Landesregierung, Staatssekretärinnen und Staatssekretären, sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung) zu der geänderten Prüf- und Kabinettspraxis im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss ausgeführt (Antwort bitte mit Fundstelle(n))?

Nein.

- c) Wurde der Landtag oder auch die Öffentlichkeit vor der Beantwortung der Kleinen Anfrage (Drs. 19/4664) vom 17. Juni 2024 (Zeitpunkt der Beantwortung) über weitere Änderungen bzw. die von der Landesregierung erkannten (und offenbar auch umgesetzten) Anpassungsbedarfe informiert (Antwort bitte mit Fundstelle[n])?

Nein.

- d) Wenn ja: Wer informierte wen wann darüber?

Entfällt.

- e) Wenn nein: Warum war die Landesregierung der Auffassung, dass trotz einer monatelangen parlamentarischen Befassung und eines laufenden Untersuchungsausschusses darüber nicht aktiv durch die Landesregierung informiert werden sollte?

In der Konsequenz des vereinfachten Einwilligungsverfahrens des MF nach § 40 Abs. 1 LHO zur Gewährung einer zügigeren aufgabengerechten at-Vergütung erfolgte zur Herstellung einer stimmigen Gesamtsystematik die hierzu notwendige Anpassung der Beschlusspraxis des Kabinetts. Über den Ausgangspunkt und den erkannten Veränderungsbedarf hat die Landesregierung von Beginn an keinen Zweifel aufkommen lassen.

Im Übrigen hat die Landesregierung im am 21.06.2024 dem Landtag zugeleiteten Bericht der Landesregierung zum Untersuchungsauftrag des 25. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Niedersächsischen Landtages auf die Anpassung der Beschlusspraxis des Kabinetts als Ergänzung der veränderten Einwilligungspraxis des MF nach § 40 LHO hingewiesen.

- f) Geht die Landesregierung bei der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen grundsätzlich davon aus, dass der oder die Fragesteller explizit nach ihnen unbekannt Details eines Sachverhalts, einer Entscheidung(spraxis), eines Verfahrens usw. fragen müssen, um Anspruch auf eine vollständige Beantwortung zu haben (Antwort bitte mit Begründung)?

Die Landesregierung legt bei der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen die verfassungsrechtlichen Anforderungen aus Artikel 24 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung („nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig“) zugrunde. Die Landesregierung kann im vorliegenden Zusammenhang eine Nichtbeachtung dieser Anforderungen nicht erkennen.

20. In der Antwort in der Drs. 19/4664 führt die Landesregierung aus:

„Aufgrund von Personalvorlagen des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung erhalten bzw. erhielten zwei dort Beschäftigte jeweils für die Dauer einer sechsmonatigen Erprobungszeit eine Zulage entsprechend der Differenz zwischen ihrem seinerzeit aktuellen Entgelt und einem außertariflichen Entgelt auf der Grundlage der BesGr. B2, und zwar seit dem 01.11.2023 bzw. seit dem 01.02.2024. Beide Fälle verfügen über eine Einwilligung des Finanzministeriums nach § 40 LHO zur Zahlung einer außertariflichen Vergütung nach alter Verwaltungspraxis mit fiktiver Nachzeichnung - damit lagen die gesetzlichen Voraussetzungen zu den oben genannten Zeitpunkten vor. Da in der Folge der geänderten Verwaltungspraxis des Finanzministeriums auch die Kabinettspraxis angepasst wurde, konnten beide Beschäftigte zu einem früheren Zeitpunkt finanziell profitieren.“

a) Wann genau wurde über diese beiden Fälle vom Kabinett auf welcher Grundlage entschieden?

Das Kabinett hat im erstgenannten Fall (im Folgenden: Personalie A) in seiner Sitzung am 19.03.2024 und im zweiten Fall (im Folgenden: Personalie B) am 23.01.2024 den Beschluss über die jeweilige Personalie gefasst.

Die Beschlussfassungen des Kabinetts erfolgten jeweils auf Grundlage des sogenannten Verzeichnisses der in der jeweiligen Sitzung der Landesregierung zu behandelnden Personalien. In dieses Verzeichnis waren die beiden Personalien jeweils nach erfolgter Vorprüfung der vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) vorgelegten Personalvorschläge durch das Personalreferat der Staatskanzlei und einer danach erfolgten Freigabe der jeweiligen Personalverzeichnisse durch den Chef der Staatskanzlei aufgenommen worden.

b) Wann beantragte das MS gegenüber dem MF die Einwilligung nach § 40 LHO?

In der Personalie A beantragte das MS gegenüber dem MF am 11.09.2023 und in der Personalie B am 27.11.2023 die Einwilligung nach § 40 LHO.

c) Wann entschied das MF über die Einwilligung nach § 40 LHO in den beiden Fällen?

In der Personalie A entschied das MF am 11.09.2023 und in der Personalie B am 29.11.2023 über die Einwilligung nach § 40 LHO.

d) Aufgrund welcher konkreten Änderungen konnten denn die beiden Beschäftigten zu einem früheren Zeitpunkt finanziell profitieren, und inwiefern war der Wegfall der Nachzeichnung des fiktiven Lebenslaufs dafür von Bedeutung? Bitte detaillierte und begründete Darstellung.

Wie schon in der Antwort zu den Fragen 1 bis 3 auf die KKA „Gehaltsaffäre“ in der Staatskanzlei: Wie viele Beschäftigte profitierten von der Neuregelung des Finanzministeriums? (Teil 1)“ (Drs. 19/4664) ausgeführt, konnten beide Beschäftigte von der in der Folge der geänderten Verwaltungspraxis des Finanzministeriums zur Gewährleistung einer stimmigen Gesamtsystematik angepassten Beschlusspraxis des Kabinetts finanziell profitieren.

Zu den konkreten Änderungen, die im Rahmen dieser Anpassung erfolgten, wird allgemein zunächst auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Landesregierung der Antwort zur o. g. parlamentarischen Anfrage sowie auf die Antwort auf Frage 2 der vorliegenden parlamentarischen Anfrage verwiesen.

Das finanzielle Profitieren zu einem früheren Zeitpunkt ergab sich für die Personalie A konkret daraus, dass nach der angepassten Beschlusspraxis des Kabinetts bei at-Beschäftigten, die sich bereits im niedersächsischen Landesdienst befinden (sogenanntes Bestandspersonal), nicht mehr wie nach

der früheren Beschlusspraxis des Kabinetts vor einer höheren Entgeltzahlung vergleichbar einer Beamtin oder einem Beamten eine Erprobungszeit von sechs Monaten auf einem höherwertigen Dienstposten vor einer Beförderung vorausgesetzt wurde.

Personalie B profitierte in finanzieller Hinsicht als Bestandspersonal konkret sowohl von dem mit der angepassten Beschlusspraxis des Kabinetts erfolgten Verzicht auf die sechsmonatige Erprobungszeit als auch von dem erfolgten Verzicht auf das früher bei at-Beschäftigten nachgebildete beamtenrechtliche Durchlaufen der Ämter. So hätte Personalie B, die zum Zeitpunkt der mit Zustimmung des Kabinetts erfolgten Übertragung eines B 2-wertigen Arbeitsplatzes in die Entgeltgruppe 15 TV-L eingruppiert war, den B 2-wertigen Arbeitsplatz zunächst für eine sechsmonatige Erprobungszeit weiterhin unter Zahlung eines Entgelts nach Entgeltgruppe 15 wahrnehmen müssen, ehe sie im Anschluss - wegen des nachgebildeten Durchlaufens der Ämter - zunächst eine außertarifliche Vergütung nach A 16 at und nach einer Wartezeit von einem Jahr ab dem Zeitpunkt der A 16 at-Vergütung erst eine aufgabengerechte Vergütung entsprechend BesGr. B 2 hätte erhalten können.

Der Wegfall der Nachzeichnung des fiktiven Werdegangs war für das frühere finanzielle Profitieren insofern von Bedeutung, als die Beschlusspraxis des Kabinetts ohne das vorangegangene vereinfachte Einwilligungsverfahren des Finanzministeriums zur Gewährung von außertariflichen Vergütungen, in dem auf die Nachzeichnung des fiktiven Werdegangs verzichtet wurde, nicht angepasst worden wäre.

21. Wie viele Fälle der beabsichtigten Gewährung von aT-Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden sind nach der aufgrund der Neuregelung geänderten Beschlusspraxis der Landesregierung bisher mit welchem Ergebnis entschieden worden?

Mit der angepassten Beschlusspraxis des Kabinetts (siehe Antwort zu Frage 2) geht eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Ressorts einher. Sie können bei Bestandspersonal entscheiden, ob sie mit der Übertragung eines höherwertigen Arbeitsplatzes gleichzeitig auch die höhere at-Vergütung zahlen oder zunächst mit einer Erprobungszeit von 6 Monaten nur den höherwertigen Arbeitsplatz übertragen. Eine Abfrage bei den obersten Landesbehörden mit Ausnahme der Landtagsverwaltung (dienstrechtliche Befugnisse liegen nicht bei der Landesregierung) hat zu dem in der **Anlage** enthaltenen Ergebnis geführt.

Die Landesregierung hat entsprechend der Darstellung in der Anlage beschlossen.

Bei Neueinstellungen hat es, wie in den Antworten auf die Fragen 2 und 17 ausgeführt, keine Anpassung der Beschlusspraxis des Kabinetts gegeben. In diesen Fällen wird unverändert wie bisher in den ersten sechs Monaten die Zahlung eines um eine Stufe unter der Wertigkeit des Arbeitsplatzes liegende Bezahlung nachgehalten, bevor nach Ablauf der sechs Monate eine der Wertigkeit entsprechende at-Vergütung gezahlt werden darf.

Da es für Neueinstellungen also keine Anpassung der Beschlusspraxis des Kabinetts gegeben hat, ist in der Personalie der heutigen Büroleiterin auch keine von der Fragestellung erfasste Entscheidung „aufgrund der geänderten Beschlusspraxis der Landesregierung“ getroffen worden (siehe auch Antwort auf Frage 17).

22. Um welche Funktionen (Referatsleitung, stellvertretende Referatsleitung usw.) handelte es sich bei den nach der geänderten Beschlusspraxis bisher gefassten Beschlüssen der Landesregierung zur Gewährung von aT-Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden?

Siehe Anlage zur Antwort auf Frage 21.

- 23. Ging es bei den Positionen, über die nach der Änderung der Beschlusspraxis der Landesregierung infolge der Neuregelung des Finanzministeriums bisher entschieden wurde, um solche im Umfeld von Behördenleitungen?**

Siehe Anlage zur Antwort auf Frage 21.

- 24. Ging es bei den Positionen, über die nach der Änderung der Beschlusspraxis der Landesregierung infolge der Neuregelung des Finanzministeriums bisher entschieden wurde, um ausschreibungsfreie und/oder um solche Positionen, die ausgeschrieben worden waren (bitte gegebenenfalls tabellarische Übersicht zu den ausschreibungsfreien, den intern und den extern ausgeschriebenen Positionen)?**

Siehe Anlage zur Antwort auf Frage 21.

- 25. In welchen Ministerien sind diejenigen beschäftigt, über deren aT-Vergütung bisher aufgrund der geänderten Beschlusspraxis der Landesregierung entschieden wurde?**

Siehe Anlage zur Antwort auf Frage 21.

- 26. Wie werden die „Anpassungen“, also mutmaßlich Vereinfachungen bzw. Beschränkungen des Verfahrens, in dem die Staatskanzlei bisher Personalvorlagen anderer Ministerien in Fällen beabsichtigter aT-Vergütungen geprüft hat, oder ein Verzicht auf dieses Verfahren kompensiert, und wie wird sichergestellt, dass für den Fall einer Verlagerung von Prüfaufgaben auf die bisher vorlegenden Häuser**

- a) **Art und Umfang der auf die Ministerien verlagerten Prüfaufgaben qualitativ denen der Prüfung entspricht, die bisher in der Staatskanzlei durchgeführt wurde, und**
- b) **in der Staatskanzlei und allen übrigen Ministerien nach einheitlichen Kriterien geprüft und entschieden wird?**

Mit der vom Finanzministerium geänderten Verwaltungspraxis zu § 40 LHO setzt die Landesregierung auf mehr Eigenverantwortung der Ressorts. Dies ist auch in der angepassten Beschlusspraxis des Kabinetts und damit einhergehend in den von der Staatskanzlei nicht mehr zu prüfenden Voraussetzungen nachvollzogen worden. So ist die Nachbildung beamtenrechtlicher Elemente weitestgehend entfallen.

Ansonsten erfolgt keine Reduzierung der Prüftiefe oder sonstige Qualitätsverminderung in der Vorprüfung der Personalvorlagen in der Staatskanzlei. Die Landesregierung entscheidet auch weiterhin nach einheitlichen Kriterien und die Staatskanzlei prüft im Rahmen ihrer Aufgabe der Vorprüfung die Einhaltung dieser Kriterien. Eine Verlagerung von Prüfaufgaben auf andere oberste Landesbehörden findet nicht statt.

- 27. Ist beabsichtigt, die Zweckmäßigkeit der geänderten Beschlusspraxis der Landesregierung und der Anpassungen an das Prüfverfahren der Staatskanzlei zu beabsichtigten aT-Vergütungen zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen und nach Feststellung etwaiger Unzulänglichkeiten erneut zu modifizieren oder zu revidieren? Falls ja: Zu welchem Zeitpunkt? Falls nein: Warum nicht?**

Nein. Mit Änderung der Beschlusspraxis des Kabinetts und dem sich daran anschließenden Prüfverfahren ist eine stimmige Gesamtsystematik erreicht worden, um insgesamt einen vereinfachten Weg zu einer aufgabengerechten Bezahlung von aT-Beschäftigten zu ermöglichen.

- 28. Im Fall der Büroleiterin des Ministerpräsidenten ist die Höhervergütung am 21. November 2023 vom Kabinett entschieden worden. Das zuständige MF - so schreibt es die Landesregierung in Drs. 19/4464 - hat seine Neuregelung am 1. Dezember 2023 bekannt gegeben. Die Landesregierung verwendet explizit den Begriff „Bekanntgabe“. Die Bekanntgabe ist ein feststehender juristischer Begriff (§ 43 Abs. 1, 41 Abs. 1 VwVfG), auch wenn sich die direkte Anwendung der Vorschriften auf Verwaltungsakte bezieht, kann daraus der Rückschluss gezogen werden, dass eine Neuregelung, auch ohne VA-Charakter, ebenfalls erst mit Bekanntgabe wirksam wird. Da die Landesregierung nun auch von „Bekanntgabe“ zum 1. Dezember 2023 spricht: Geht nun auch die Landesregierung davon aus, dass die Neuregelung erst mit der Bekanntgabe ab dem 1. Dezember 2023 anwendbar war? Bitte Antwort mit Begründung.**

Nein. Der Begriff „Bekanntgabe“ ist, wie die Fragesteller im Übrigen selbst ausführen, gerade kein feststehender juristischer Begriff in dem Sinne, dass jegliche „Neuregelung, auch ohne VA-Charakter“ erst mit Bekanntgabe wirksam würde. Insofern ist der Begriff „Bekanntgabe“ von der Landesregierung in der Antwort auf die KKA „Gehaltsaffäre“ in der Staatskanzlei: Wie viele Beschäftigte profitierten von der Neuregelung des Finanzministeriums? (Teil 1)“ (Drs. 19/4664) in einem „untechnischen“ Sinne verwandt worden. Der Finanzminister hat dem Konzept zur Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen in obersten Landesbehörden mit E-Mail vom 20.11.2023 zugestimmt und es damit zur Grundlage der künftigen Einwilligungspraxis nach § 40 Abs. 1 Satz 1 LHO gemacht. Vom Finanzministerium ist mit Schreiben vom 01.12.2023 an die obersten Landesbehörden eine Information über die neue Praxis gegeben worden.

- 29. In ihren Befragungen haben drei Vertreterinnen des MF im 25. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss (Staatssekretärin, Abteilungsleiterin und stellv. Abteilungsleiterin) ausdrücklich betont, dass die Neuregelung der Vergütungspraxis im außertariflichen Bereich in die Zukunft wirken sollte. Handelt es sich bei der Höhervergütung einer/eines Bestandsbeschäftigten des MS zum 1. November 2023 um einen weiteren von der Intention des Erlassgebers MF nicht gedeckten Fall von Rückwirkung (Antwort bitte mit Begründung)?**

Nein, es kann kein „von der Intention des Erlassgebers MF nicht gedeckter Fall von Rückwirkung“ sein, weil in dem in der Fragestellung genannten Fall, wie in der Antwort zu den Fragen 1 bis 3 auf die KKA „Gehaltsaffäre“ in der Staatskanzlei: Wie viele Beschäftigte profitierten von der Neuregelung des Finanzministeriums? (Teil 1)“ (Drs. 19/4664) ausgeführt, eine Einwilligung des Finanzministeriums nach § 40 LHO zur Zahlung einer außertariflichen Vergütung nach alter Verwaltungspraxis mit fiktiver Nachzeichnung vorliegt.

Im Fall einer Bestandspersonalie des MS (siehe Antwort auf Frage 20, dort Personalie A) wurde ab dem 01.11.2023 eine Zulage entsprechend der Differenz zwischen dem seinerzeit aktuellen Entgelt und einem außertariflichen Entgelt auf der Grundlage der BesGr. B 2 gezahlt, nachdem das Kabinett am 19. März 2024 der Gewährung einer außertariflichen Zulage zur Erprobung für die Dauer von sechs Monaten zugestimmt hatte. Grundlage hierfür war die angepasste Beschlusspraxis des Kabinetts für at-Bestandspersonal (siehe Antwort auf Frage 20 d).

- 30. Wie rechtfertigt die Landesregierung die bei einem Verzicht auf Erprobungszeiten noch einmal größere Besserstellung von Beschäftigten gegenüber Laufbahnbeamten in vergleichbaren Positionen, wenn sie von der Neuregelung tatsächlich in dem vom Finanzminister angekündigten Umfang³, also über ausschreibungsfreie Stellenbesetzungen im Umfeld von Behördenleitungen hinaus, Gebrauch machen will (Antwort bitte mit Begründung)?**

³ „Theoretisch alle B-2- und A-16-Stellen.“; Protokoll der 43. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 17.01.2024, Seite 24

Eine unterschiedliche Behandlung von Beamtinnen und Beamten auf der einen Seite und Beschäftigten bzw. at-Beschäftigten auf der anderen Seite ist bereits aufgrund der unterschiedlichen Statusverhältnisse, in denen sich die Betroffenen in ihrem jeweiligen Rechtsverhältnis zum Arbeitgeber Land Niedersachsen befinden, gerechtfertigt. Dazu hatte der Finanzminister in der 43. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen (vgl. das entsprechende Protokoll) bereits umfassend ausgeführt und dabei insbesondere darauf hingewiesen, dass bei den Tarif- und at-Beschäftigten die Vergütung nach Ausbildung und Tätigkeit erfolgt. Diese grundlegenden Unterschiede rechtfertigen auch den zur Herstellung einer stimmigen Gesamtsystematik erfolgten Verzicht auf die bisher in der Beschlusspraxis des Kabinetts erfolgte Nachbildung der beamtenrechtlichen Erprobungszeit bei at-Beschäftigten, um insgesamt einen vereinfachten Weg zu einer aufgabengerechten Vergütung von at-Beschäftigten zu ermöglichen.

31. Wie stellt die Landesregierung eine willkürfreie und gleichmäßige Anwendung der Neuregelung in Staatskanzlei und Ministerien sicher, um z. B. „Vergütungswettläufe“ der Häuser untereinander zu verhindern (Antwort bitte mit Begründung)?

Die Landesregierung sieht hier keine Gefahr eines Missbrauchs.

Es besteht innerhalb der Landesregierung Einigkeit, dass sowohl die veränderte Verwaltungspraxis nach § 40 LHO als auch die in der Folge angepasste Beschlusspraxis des Kabinetts von den Ressorts beachtet werden.

KA 19-4835 „Gehaltsaffäre“ in der Staatskanzlei: Wer kennt die Tragweite der Neuregelung zum vereinfachten Verfahren zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Lande:

Oberste Landesbehörde (Frage 25)	Übertragung höherwertiger Arbeitsplatz mit gleichzeitiger at-Vergütung (Frage 21)	Zunächst nur Übertragung höherwertiger Arbeitsplatz und at-Vergütung zu einem späteren Zeitpunkt wegen Erprobung (Frage 21)	Funktion (Referatsleitung, stellv. Referatsleitung etc.) -Frage 22-	Umfeld von Behördenleitungen (ja/nein) -Frage 23-	Frage 24			
					Ausschreibungsfreier Arbeitsplatz	hausinterne Ausschreibung	landesinterne Ausschreibung	externe Ausschreibung
MI	X		stellvertretende Referatsleitung	nein		X		
MK		X	Referatsleitung	nein		X		
MF		X	Leitung Ministerbüro	ja	X			
ML		X	stellvertretende Referatsleitung	nein		X		
MU		X	Referatsleitung	ja	X			
MWK	X		stellvertretende Referatsleitung	nein		X		
MS	Beschäftigte mit bisheriger Vergütung nach A 16 aT auf B2 aT-Arbeitsplatz, Zahlung einer Zulage im Zeitraum der Erprobung	X	Referatsleitung	nein		X		
MS	Beschäftigte mit bisheriger Vergütung nach EG 15 TV-L auf B2 aT-Arbeitsplatz, Zahlung einer Zulage im Zeitraum der Erprobung	X	Referatsleitung	nein		X		
MB		X	Referatsleitung	nein		X		
Gesamt	9	2 + 2 MS	7		2	7		